

Landtagssitzung 2022

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 17. Juni 2022, 10:32

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das ist so richtig. Ich hatte in der letzten Sitzung des Landtages bereits die Entwürfe eingebracht, welche ich nun gerne vorstellen möchte.

Hier zu habe ich die Entwürfe erneut mitgebracht.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte im Freistaat Turanien

- 1. Gerichtsänderungsgesetz (1. GerÄndG-FTur) -

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz ändert das Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien i.d.F. vom 17.08.2019.

§ 2 Kammern am Landgericht

(1) Nach § 4 Besetzung der Gerichte wird folgender § eingefügt:

• § 5 Kammern am Landgericht

(1) Am Landgericht kann für Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz am Landgericht eingerichtet werden.

(2) Dieser Kammer gehören 3 der 5 Richter am Landgericht an. Diese werden aus der Mitte des Landgerichtes die Kammer gewählt

(3) Näheres zur Kammer regelt die Geschäftsordnung des Landgerichtes.

(2) Der Ursprüngliche § 5 wird zu § 6.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz am Landgericht

- Landgerichtverfahrensgesetz -

Teil 1 - Grundlagen

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Verfahrensweise für Verfahren vor dem Landgericht nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsgrundgesetz.

§ 2 Geltung der Verfahrensregeln der Föderationsgerichtsverfassung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften aus der Föderationsgerichtsverfassung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Ausschluss vom Verfahren

Ein Richter am Landgericht ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn er

1. bereits im Gesetzgebungsverfahren von Amts oder Berufs wegen in derselben Sache tätig gewesen ist

§ 4 Akten

(1) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

(2) Die Akten über Verfahren nach diesem Gesetz sind gesondert aufzubewahren. Das Landgericht hat die Bestimmungen in seiner Geschäftsordnung aufzunehmen.

Teil 2 - Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz

§ 5 Antragsbefugnis

Verfahren zur Auslegung des Staatsgrundgesetz können beantragen:

1. der Landtag
2. die Staatsregierung

§ 6 Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Staatsgrundgesetz in spezifischen Rechtsfrag Antrag auf Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz gestellt werden.

(2) Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz werden durch Beschluss erledigt. Im Tenor des ist die Auslegung der Rechtsfrage festzuhalten. Die Begründung dieser Auslegung ist im Beschluss festzuha

(3) Ein Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz ist nicht zu eröffnen, wenn die auch andere Rechtsgebiete als das Staatsgrundgesetz betrifft.

§ 7 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz schriftlich zu f

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaum

§ 8 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist Gele Äußerung.

§ 9 Berufung; Revision

Gegen Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

Teil 3 - Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz

§ 10 Antragsbefugnis

(1) Antrag auf Entscheidung, ob ein Landesgesetz mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, können stellen

1. jeder Bürger des Freistaat Turanien, wenn er seinen aktuellen Wohnsitz im Freistaat Turanien hat
2. der Landtag
3. die Staatsregierung

(2) Eine Antragsbefugnis für Antragssteller nach Absatz 1 Nummer 1 besteht nur dann, wenn der Antragssteller durch das Landesgesetz betroffen ist oder war.

§ 11 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz schriftlich

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt

§ 12 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist, mindestens 24 Stunden, Gelegenheit zur Äußerung.

§ 13 Beschluss

(1) Wenn das Landgericht zur Überzeugung kommt, dass ein Gesetz nicht mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, erklärt es dieses Gesetz durch Beschluss für nichtig.

(2) Im Tenor des Beschlusses ist die für nichtig erklärte Norm/die für nichtig erklärten Normen aufzuführen. Der Nichtigkeits-Beschluss ist zu begründen.

(3) Kommt das Landgericht nicht zu dieser Überzeugung, so wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

§ 14 Berufung; Revision

(1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 13. Der Oberste Gerichtshof der Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.

(2) Gegen Beschlüsse nach § 13 ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 4 - Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften

§ 15 Antragsbefugnis

(1) Antrag auf Entscheidung über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften kann jede Gebietskörperschaft des Freistaats Turanien stellen.

(2) Gebietskörperschaften sind:

1. der Freistaat Turanien, vertreten durch die Staatsregierung
2. die Präfekturen nach § 1 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Präfekturverwaltungen
3. die Landkreise und kreisfreie Städte nach § 2 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Landratsämter

(3) Ein Streitfall kann nur dann vorliegen, wenn die Antragsstellende Gebietskörperschaft durch den Streitfall betroffen ist.

§ 16 Streitfälle

Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften können sein:

1. Einsprüche/Widersprüche gegen Disziplinarische Maßnahmen und Verwaltungsakte von Staatsbehörden gegenüber Gebietskörperschaften, für welche die Mittlere Staatsbehörde die Rechtsaufsicht innehat
2. Einsprüche/Widersprüche gegen Verwaltungsakte von Landratsämtern nach § 9 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien

§ 17 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte bei einem Streitfall zwischen Gebietskörperschaften sind:

1. die Antragsstellende Gebietskörperschaft und
2. die Gebietskörperschaft, welche den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen oder die angegriffene Disziplinarische Maßnahme verfügt hat.

(2) Die Staatsregierung kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag auch als Verfahrensbeteiligte an dem Verfahren teilnehmen, wenn diese nicht bereits Verfahrensbeteiligte ist. Ferner kann das Landgericht die Staatsregierung als Verfahrensbeteiligte beiladen.

(3) Absatz 3 ist Analog auch auf Mittlere Staatsbehörden anwendbar.

§ 18 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften schriftlich zu führen.

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§ 19 Beschluss

(1) Über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften wird durch Beschluss entschieden.

(2) Das Landgericht kann bei Streitfällen die Entscheidungen, welche Auslöser für den Streitfall zwischen Gebietskörperschaften sind, teilweise oder ganz aufzuheben. Ferner kann das Landgericht Weisungen zu dem Streitfall gegenüber Verfahrensbeteiligten erlassen.

§ 20 Berufung; Revision

(1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 19. Der Oberste Gerichtspräsident der Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.

(2) Gegen Beschlüsse nach § 19 ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 5 - Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Entwürfe bestehen zum einen aus einem Änderungsgesetz für das Gerichtsgesetz, welches wir 2019 in Folge der Föderationsgerichtsverfassung beschlossen hatten. Dieses Änderungsgesetz ermöglicht es dem Landgericht eine Kammer für die Verfahren nach Artikel 18 einzurichten, jedoch ist die Einrichtung dieser Kammer keine Pflicht. Der optionale Charakter der Kammer begründet sich damit, dass das Landgericht derzeit nur mit einem Richter anstelle der maximalen 5 besetzt ist und somit die Einrichtung einer Kammer mit maximal drei Mitgliedern nicht immer notwendig ist.

Der zweite Teil des Paketes besteht aus einem Gesetz, welches die Verfahren nach Artikel 18 regelt. Dieses Verfahrensgesetz hat zu Beginn den Grundlagen-Teil, in welchem übergreifende Verfahrensregeln geregelt sind. Ebenfalls ist dort verankert, dass die Verfahrensregeln aus Teil 4 der Föderationsgerichtsverfassung, solange das Verfahrensgesetz nichts anderes vorsieht, auch bei Verfahren nach diesem Gesetz ihre Gültigkeit behalten und angewendet werden sollen. Dies ist insbesondere für die Regelungen zur Verfahrensübernahme und dem Grundsatz des Antragsverfahrens wichtig und richtig. Auch müssen so Fristen und Vorsitz nicht separat geregelt werden. Grundsätzlich sind die Regeln zur Berufung aus der Föderationsgerichtsverfassung anzuwenden.

In den nächsten 3 Teilen werden die einzelnen Verfahrensarten behandelt, unter anderem wer Antragsbefugt ist und wer Verfahrensbeteiligt ist oder werden kann. Ebenfalls werden Regelungen zur Berufung getroffen, die Revision wird bei keiner Verfahrensart zugelassen.

Bitte betrachtet beide Gesetze als reine Vorschläge und Grundlage einer Debatte über ein solches Verfahrensrecht.